



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Staatssekretariat für Migration SEM

Direktionsbereich Zuwanderung und Integration

Abteilung Zulassung Arbeitsmarkt

Sektion Arbeitskräfte Deutsche Schweiz

Ein Berufspraktikum in Kanada

Zulassung im Rahmen des Abkommens über den Austausch von Stagiaires zwischen der Schweiz und Kanada
(International Experience Canada/Expérience internationale Canada)

Voraussetzungen

Bewilligungsverfahren

www.sem.admin.ch



STAGIAIRE
INTERNATIONAL

1. Voraussetzungen

Die Schweiz und Kanada haben am 5. Dezember 1979 ein Abkommen über den Austausch von jungen Berufsleuten (Trainees, Stagiaires) getroffen und dieses mit Vereinbarung vom 6. Februar 2007 auf Studierende ausgeweitet. Danach können folgende Personen eine kanadische Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für maximal 18 Monate erhalten:

- Schweizer Staatsangehörige mit Hauptwohnsitz in der Schweiz
- Altersgrenzen: 18-35 Jahre
- Studierende einer höheren Lehranstalt, die in Kanada ein für ihre Ausbildung erforderliches Praktikum absolvieren möchten
- Absolvent/innen einer höheren Lehranstalt, die in ihrem Fachgebiet eine Anstellung annehmen, welche zu ihrer beruflichen Entwicklung beiträgt
- Berufsleute mit abgeschlossener Ausbildung, die ihre beruflichen und sprachlichen Kenntnisse erweitern möchten

Der Lohn muss orts- und berufsüblich sein, Studierende können auch ein unbezahltes Praktikum absolvieren, müssen in diesem Fall aber genügend finanzielle Mittel nachweisen können. Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit sowie Teilzeitbeschäftigungen werden nicht bewilligt. Für medizinische und paramedizinische Berufe sowie für die Arbeit mit Kindern kann die kanadische Bewilligungsbehörde ein Arzteugnis verlangen.

Wenn Sie ein Praktikum in Kanada absolvieren möchten, müssen Sie sich in erster Linie selbst um eine Stelle bemühen. Tipps zur Stellensuche finden Sie auf der Website des EDA unter www.eda.admin.ch >Leben im Ausland >Auswandern >Arbeiten im Ausland.

2. Bewilligungsverfahren

Nachdem Sie einen Arbeits- resp. Praktikumsvertrag abgeschlossen haben, müssen Sie eine kanadische Arbeitsbewilligung beantragen. Das Bewilligungsverfahren erfolgt *online* und wird in Englisch und Französisch ausführlich beschrieben auf der Internetseite www.cic.gc.ca/english/work/iec/apply.asp.

Sie müssen zunächst Kandidatin/Kandidat werden und eine Einladung erhalten, dass Sie ein Visagesuch stellen dürfen. Danach haben Sie 20 Tage Zeit, Ihr Gesuch einzureichen. Auch der Arbeitgeber muss den Praktikumseinsatz anmelden und eine Gebühr von ca. CAD 230.- entrichten (siehe dazu www.cic.gc.ca/english/e-services/employer-portal.asp).

Wenn Ihre Bewerbung und jene des Arbeitgebers akzeptiert wurden, erhalten Sie einen *POE Letter of Introduction*.

Halten Sie sich genau an die Vorgaben, füllen Sie alle Felder korrekt aus und übermitteln Sie sämtlichen verlangten Dokumente. Die kanadische Behörde wird Sie per Mail laufend über den Stand des Verfahrens informieren.

3. Einreise

Bei der Einreise müssen Sie Ihren Reisepass und den *Letter of Introduction* vorweisen, sowie Nachweise, dass Sie über eine Krankenversicherung und ausreichende finanzielle Mittel verfügen.

Achtung: Um einreisen zu können, müssen ab/seit dem 31. Juli 2018 sämtliche *Visa applicants* ihre biometrischen Daten (Gesichtsfoto und Fingerprints) innerhalb von 30 Tagen persönlich bei einem der weltweit ca. 280 kanadischen *Visa application center (VAC)* abliefern. Davon ausgenommen sind lediglich Personen, die jünger als 14 oder älter als 79 Jahre sind, sowie Gaststudierende (bis 6 Monate). Die Biometrieerfassung kostet pro Person CAD 85 und ist zehn Jahre lang gültig.

Es gibt kein VAC in der Schweiz, die nächsten Zentren befinden sich in Berlin, Düsseldorf, Paris und Rom.

Sämtliche Informationen über die kanadische Biometrieerfassung sind zu finden unter www.canada.ca/en/immigration-refugees-citizenship/campaigns/biometrics.html.

4. Verlängerung und Stellenwechsel

Eine Visaverlängerung (bis max. 18 Monate) oder ein allfälliger Stellenwechsel muss von *Citizenship and Immigration Canada (CIC)* bewilligt werden. Die Kontaktadresse finden Sie unter www.cic.gc.ca/english/work/extend-stay.asp.

17.07.2018 Skz/Pai

Impressum

Staatssekretariat für Migration SEM
Sektion Arbeitskräfte Deutsche Schweiz
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern/Schweiz
Mail: young.professionals@sem.admin.ch
Internet: www.sem.admin.ch